

## **Entschuldigungs- und Beurlaubungsregeln für Eltern, Schüler und Lehrer:**

### **Entschuldigungen Vorgehensweise:**

1. Informieren Sie bitte zwischen 7.30 und 8.00 Uhr die Schule per Mail oder im Sekretariat telefonisch über die Krankheit des Kindes.
2. Bei Rückkehr des Kindes in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung auf Papier beim Klassenlehrer abzugeben, aus der Grund und Dauer des Fehlens hervorgehen. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Schule verlangt werden. Bei ansteckenden Krankheiten wie Streptokokken, Scharlach, Mumps, Röteln und auch bei Läusen muss eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden, dass das Kind symptomfrei ist.
3. Der Schüler, die Schülerin kümmert sich ab Klasse 6 selbständig um den nachzuholenden Unterrichtsstoff und um Nachschreibetermine für versäumte Klassenarbeiten und Klausuren. Die Lehrer und Mitschüler unterstützen.

### **Beurlaubungen Vorgehensweise:**

1. Beurlaubungen bedürfen eines Antrags, der mindestens eine Woche vor dem zu beurlaubenden Termin schriftlich eingereicht werden muss. Er muss die Dauer der Beurlaubung und den Grund für die Beurlaubung enthalten.
2. Der Antrag ist je beim Klassenleiter einzureichen (siehe Kapitel 5.3. der Schulordnung). Betrifft der Antrag mehr als einen Schultag gibt der Klassenlehrer den Antrag mit Stellungnahme an den Schulleiter weiter.
3. Der Schüler, die Schülerin holt bei den betroffenen Lehrern Informationen über Unterrichtsinhalte ein, die während der Abwesenheit unterrichtet werden und lässt sich Aufgaben geben.

### **Procedere bei Unfällen:**

1. Die aufsichtsführenden Lehrer sichern ab, ob medizinische Hilfe unmittelbar notwendig ist, rufen diese umgehend und informieren das Sekretariat. Das Sekretariat informiert die Eltern.
2. Ist medizinische Hilfe nicht umgehend notwendig, werden der oder die Schüler ins Sekretariat gebracht. Dort wird mit den Eltern das weitere Vorgehen abgestimmt.
3. In jedem Fall ist ein Unfallprotokoll zu erstellen.

## **Auszüge aus der Schulordnung**

### **3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

### **5.2. Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

### **5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags beim Schulleiter möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

### **5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht**

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. In der Oberstufe ist ein Ersatzfach für längerfristig vom Sportunterricht beurlaubte Schüler anzubieten.